



DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT UND INSTITUTIONEN
Dienststelle für innere Angelegenheiten

Bahnhofstrasse 39
1950 SITTEN

Telefon 027/ 606 47 80
Fax 027/ 606 47 54

U/Ref. CP/cm

Sitten, 24. April 1998

EINSCHREIBEN	
Aménagement du territoire	
Gemeindeverwaltung 3920 Zermatt	
R 27 AVR. 1998	
Transmis à	EB
pour impo	

Homologation

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir teilen Ihnen mit, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 22. April 1998 die von der Urversammlung von Zermatt vom 8. Juni 1997 beschlossene Zone für touristische Bauten und Anlagen SNP auf der Riffelalp sowie die dazugehörenden Art. 19 Abs. 1 und Art. 46 des Bau- und Zonenreglementes unter den im Entscheid genannten Vorbehalten homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen eine Ausfertigung dieses Staatsratsentscheides.

Wir ersuchen Sie hiermit, die uns seinerzeit mit dem Pilot-Dossier zugestellte Planunterlage so rasch wie möglich, spätestens jedoch innert 30 Tagen, von Ihrem Ortsplaner an den Homologationsentscheid anpassen zu lassen. Alsdann sind uns je drei Exemplare dieses Planes abgestempelt und unterzeichnet vom Gemeindepräsidenten und -Schreiber zuzustellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für die Erfüllung Ihrer Mitwirkungspflicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dienststelle für innere Angelegenheiten

Claude Pittet

Kostenaufteilung:

Siegelgebühr	Fr. 75.--
TBC-Marke	Fr. 2.--
Fester Stempel	Fr. 1.20
Versandspesen	Fr. 5.--
Total	Fr. 83.20
=====	

Doppel mit Staatsratsentscheid z.K. an:

- Dienststelle für Raumplanung, 1950 Sitten,
- ABW Architektur + Raumplanung, Herrn Bloetzer Werner, ORL-Planer NDS-ETH, St. Martinistrasse 4, 3930 Visp



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 22. April 1998

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Riffelalp AG vom 29. September 1997 mit dem Begehren auf Homologation des Sondernutzungsplanes Riffelalp;

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilot-Dossier der Gemeinde Zermatt vom 20. Dezember 1997 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung vom 8. Juni 1997 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 6. März 1996;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 11 vom 15. März 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Zermatt vom 8. Juni 1997, mit welchem die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Zermatt angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1997;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 9. April 1998;

Eingesehen die beim Staatsrat gegen die Nutzungsplanung eingereichten Beschwerden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass der Burgerrat in seiner Sitzung vom 22. September 1997 beschlossen hat, die Beschwerde der Burgergemeinde Zermatt vom 10. Juli 1997 gegen den Sondernutzungsplan Riffelalp zurückzuziehen;

Erwägend, dass der Sondernutzungsplan auf der Riffelalp gerechtfertigt ist, zumal die Riffelalp in der gesamten Region von Zermatt eine über hundertjährige weltbekannte Hoteltradition repräsentiert;

Erwägend, dass es sich aus Dringlichkeitsgründen rechtfertigt, im Sinne einer Teilhomologation der OP Zermatt den Sondernutzungsplan Riffelalp vorab zu homologieren, weil ohne Verzug eine Nutzung im Sinne der ursprünglichen Hotelbauten mit Annexen realisiert werden soll;

Erwägend, dass das übrige Rechtsmittel- und Homologationsverfahren später und in einem getrennten Verfahren erfolgen wird;

Erwägend, dass der Sondernutzungsplan Riffelalp die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung von Zermatt vom 8. Juni 1997 beschlossene Zone für touristische Bauten und Anlagen SNP auf der Riffelalp sowie die dazugehörenden Art. 19 Abs. 1 und Art. 46 des Bau- und Zonenreglementes werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

Im Nutzungsplan Mst. 1:2'000 sind zusätzlich zu den aufgeführten Zonen auch die Landwirtschaftszonen sowie die Gefahrenzonen zu bezeichnen und allenfalls das Trasse der GGB und die Fläche zur Verkehrserschliessung der Verkehrszone zuzuweisen.

Siegelgebühr: Fr. 75.--

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

